

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekanntnis
P.U.S. Produktions- und Umweltservice
GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Industrie- und Gewerbegebiet Str. A Nr. 8
02991 Lauta

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiterin: ~~Manuela Böhme~~
Dienstort: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: ~~03591 5251-0~~
Fax: ~~03591 5251-2224~~
E-Mail: ~~Manuela.Boe@la-
bautzen.de~~
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Lau-
PUS/Trock4/02
Datum: 18.12.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)*

Antrag der P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH vom 14.06.2017 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde folgenden

Bescheid:

1. Der P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH mit Sitz in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Str. A Nr. 8 wird auf Antrag vom 14.06.2017 nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.10.2.1 in Verbindung mit Nr. 8.12.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) von nicht gefährlichen Abfällen (Eisenhydroxidschlämme) am Standort in 02991 Lauta, Gemarkung Lauta, Flur 5, Flurstücke- Nr. 79, 59/43 und 59/127 erteilt.

Die Genehmigung schließt sämtliche in den Antragsunterlagen ausgewiesenen notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ein und umfasst insbesondere:

- die Errichtung einer vierten Trocknungslinie,
- die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von Eisenhydroxidschlämmen um 700 Tonnen.

* im Text verwendete Abkürzungen der Gesetze, Verordnungen sind in Anlage 3 dieses Bescheides erläutert



2. Der Bewertung des Antrages liegen folgende, fortlaufend nummerierte und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehene Antragsunterlagen zugrunde:
- Genehmigungsantrag vom 14.06.2017 einschließlich Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis von Seite 1 bis Seite 226 und
 - Ergänzungen der Antragsunterlagen, jeweils nachgereicht mit Schreiben vom 28.09.2017, 05.10.2017, 27.11.2017, 28.11.2017 und 13.12.2017.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:
- 3.1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 3.1.1 Die geänderte Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist, sofern in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der unter Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Unterlagen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 3.1.2 Der vorgesehene Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Genehmigungsbehörde und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz in 09105 Chemnitz mindestens vierzehn Tage vor dem Datum der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.3 Ein Wechsel des Betreibers der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor dem Termin des beabsichtigten Wechsels schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.4 Ein Wechsel der Person, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52 b Absatz 1 BImSchG wahrnimmt, ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe von Name und Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
- 3.2. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 3.2.1 Die tägliche Durchsatzkapazität der Anlage zur physikalischen Behandlung von Eisenhydroxidschlamm (Trocknungsanlage, bestehend aus vier Trocknungslinien) wird auf 339,47 Tonnen Inputstoffe begrenzt.
- 3.2.2 Die jährliche Durchsatzkapazität der Anlage zur physikalischen Behandlung von Eisenhydroxidschlamm (Trocknungsanlage, bestehend aus vier Trocknungslinien) wird auf 118.816,00 Tonnen Inputstoffe begrenzt.



- 3.2.3 Die maximale Gesamtlagerkapazität der zur Anlage zur physikalischen Behandlung von Eisenhydroxidschlämmen zugehörigen Lager wird auf 7.700,00 Tonnen begrenzt, wobei die maximale Lagerkapazität des Inputstoffes R 1/1 (Abfall mit AS 19 09 02) eine Lagerkapazität von 2.500,00 Tonnen nicht überschreiten darf.
- 3.2.4 Die Abgase des Fließbettrockners der vierten Trocknungslinie sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung (Schlauchfilter mit Druckluftabreinigung) zuzuführen.
- 3.2.5 Die gereinigten Abgase der vierten Trocknungslinie sind über einen Kamin (EQ 62) mit einer Mindesthöhe von sechzehn Meter über Erdboden senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten.
- Die Verwendung von Abdeckhauben ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regen können Deflektorhauben verwendet werden.
- 3.2.6 Beim Betrieb der vierten Trocknungslinie dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration von 5 mg/m³ Gesamtstaub nicht überschreiten.
- 3.2.7 Die Einhaltung der unter Ziffer 3.2.6 festgelegten Emissionsbegrenzung ist mit einer erstmaligen und mit wiederkehrenden Messungen nachzuweisen. Die erstmalige Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der vierten Trocknungslinie, vorzunehmen. Die wiederkehrenden Messungen haben im Rhythmus von drei Jahren, bezogen auf das Datum der ersten Messung zu erfolgen.
- 3.2.8 Die Messungen sind von einer durch die zuständige Behörde eines Landes nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen.
- 3.2.9 Es sind mindestens drei Einzelmessungen in der Abgaseinrichtung durchzuführen. Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Einzelheiten zu den Messungen sind zwischen Betreiber, der beauftragten Messstelle und der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 3.2.10 Der Genehmigungsbehörde ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Messtermin ein Messplan nach der VDI – Richtlinie 2448, Blatt 1 vorzulegen; der Messtermin ist schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.11 Die mit der Messung befasste Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht anzufertigen. Der Bericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung und die Messunsicherheit, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.



Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Durchführung der Messungen durch den Betreiber vorzulegen.

- 3.2.12 Die von der beantragten Anlage, einschließlich der bestehenden Anlagen, aller Nebeneinrichtungen und des den Anlagen zuzurechnenden Fahrverkehrs verursachten Geräusche dürfen zu keiner Überschreitung des im rechtsgültigen B-Plan „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta“ für das GI(e) 6B festgesetzten Emissionskontingentes ($L''_{WA\text{tags}} = 65 \text{ dB}$, $L''_{WA\text{nachts}} = 58 \text{ dB}$) führen.
- 3.2.13 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messung einer von der zuständigen Behörde eines Landes nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen, dass der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche an den maßgeblichen Immissionsorten die aus den Emissionskontingenten folgenden Immissionsanteile nicht überschreitet.
- 3.2.14 Die Messungen sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb aller von der P.U.S. GmbH am Standort in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Straße A Nr. 8, Gemarkung Lauta, Flur 5, Flurstücke- Nr. 78, 79, 59/42, 59/43, 59/82, 59/127 und 159/4 betriebenen Anlagen durchzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass alle vier Trocknungslinien mit der jeweils genehmigten Leistung gefahren werden und alle weiteren in der Schallimmissionsprognose der Eurofins GmbH vom 06.12.2017 berücksichtigten Schallquellen in Betrieb sind.
- 3.2.15 Soweit der direkte Nachweis am Einwirkungsort durch Fremdgeräusche undurchführbar ist, sind Messungen an geeigneten Ersatzmessorten bzw. Emissionsmessungen an den Entstehungsstellen vorzunehmen und die Einwirkung an den Bezugspunkten unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zu berechnen. Ein Messabschlag gemäß Ziffer 6.9 der TA Lärm ist unzulässig.
- 3.2.16 Mit der unter Ziffer 3.2.13 dieses Bescheids beauftragten Erstmessung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine von der zuständigen Behörde eines Landes nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen, die nicht bereits im Rahmen der Antragstellung gutachterlich oder beratend tätig war. Einzelheiten zur Durchführung der Messung sind mit dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt abzustimmen.
- 3.2.17 Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Durchführung der Messungen durch den Betreiber vorzulegen.
- 3.3 Arbeitsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 3.3.1 Vor Inbetriebnahme der vierten Trocknungslinie hat die Prüfung auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion durch eine befähigte Person zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen.



- 3.3.2 Mit der Gefährdungsbeurteilung ist die Frist der wiederkehrenden Prüfung festzulegen.
- 3.3.3 Für die Ausführung der Fußböden in den einzelnen Arbeitsbereichen (z. B. im Umkleide-, Wasch- und Pausenraum) sind die Vorgaben der ArbStättV in Verbindung mit der ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ zu beachten.
- 3.3.4 Für die innenliegenden Sanitärräume ist zu prüfen, ob eine technische Lüftung notwendig wird, da innenliegenden Sanitärräume oder Sanitärräume ohne ausreichende Lüftung mit einer Lüftungstechnischen Anlage auszurüsten sind.
- 3.3.5 Die Steigleiter auf das Dach der Halle 6 und der Verkehrsweg auf dem Dach müssen den Vorgaben der ASR A1.8 „Verkehrswege“ entsprechen.

3.4 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 3.4.1 Durch den Anlagenbetreiber ist die Zugänglichkeit zu den baulichen Anlagen für die Feuerwehr durch ständiges Freihalten der Zufahrten, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen sicherzustellen.
- 3.4.2 Es ist zu prüfen, ob die Bereiche, die von den beantragten Anlagenänderungen betroffen sind, mit ausreichend und geeigneten Feuerlöschgeräten ausgestattet sind. Sofern eine zusätzliche Ausrüstung erforderlich ist, so ist diese bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur physikalischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle vorzunehmen.

Mit der Ausstattung der jeweiligen Objekte ist eine Fachfirma zu beauftragen. Von dieser ist der Nachweis der erfolgten normgerechten Ausrüstung (Ausrüstererklärung) zu verlangen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.4.3 Geräte, Einrichtungen und Ausrüstungen für den Brandschutz sind in regelmäßigen Abständen (gemäß den auf Prüf- und Wartungsprotokollen vorgegeben Zeiträumen) durch sach- und fachkundiges Personal überprüfen zu lassen. Die Prüf- und Wartungsprotokolle sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4.4 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren oder aktualisieren zu lassen.
- 3.4.5 Die Arbeitnehmer sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in regelmäßigen Abständen (in Abständen von höchstens zwei Jahren) nachweislich über die betriebliche Brandschutzordnung, einzuhaltende Vorschriften, die Lage und Bedienung der Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen und die Verhaltensanforderungen im Brandfall zu belehren.

Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.



- 3.4.6 Im Anlagenbereich ist ein stets zugängliches Telefon vorzuhalten. Im Sichtbereich des Telefons sind die Notrufnummern, wichtige Rufnummern des Unternehmens sowie von Partnern für die Havariebekämpfung auszuhängen.
- 3.4.7 Sofern sich durch die genehmigten Anlagenänderungen auch Änderungen der Sicherheitskennzeichnung erforderlich machen, sind diese vor Inbetriebnahme der geänderten der Anlage zur physikalischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle umzusetzen.
- 3.4.8 Die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden ist zu jeder Zeit sicher zu stellen. Kann diese Löschwassermenge über einen längeren Zeitraum nicht aus dem öffentlichen Netz bereitgestellt werden, müssen die Entnahmestellen auf dem Betriebsgelände in Anspruch genommen werden. Die Funktionsfähigkeit dieser Entnahmestellen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur physikalischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 3.4.9 Die Löschwasserentnahmestellen auf dem Betriebsgelände sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

4. Kostenlastentscheidung:

Die Kosten für diesen Bescheid hat die P.U.S. GmbH als Antragstellerin zu tragen.

5. Gebühren- und Auslagenentscheidung:

Es wird eine Gebühr in Höhe von ~~3.789,75~~ EUR festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Die P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH (P.U.S. GmbH) betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet, Str. A Nr. 8 eine Anlage zur physikalischen-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag einschließlich der dazugehörigen Lager.

Die Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) besteht gegenwärtig aus drei Trocknungslinien. In den dazugehörigen (Nassgut-)Lagern werden Eisenhydroxidschlämme, die in Prozessen der Trinkwasser- und Oberflächenwasseraufbereitung als nicht gefährlicher Abfall anfallen, vorgehalten. Darüber hinaus kommen Eisenhydroxidschlämme, die aus der Grubenwasseraufbereitung stammen (bergbauliches Nebenprodukt), zum Einsatz.



Aus wirtschaftlichen Aspekten ist eine Erhöhung der Kapazität der Trocknungsanlage geplant. Es ist vorgesehen, durch Errichtung und Betrieb einer vierten Trocknungslinie die Durchsatzkapazität der Gesamtanlage auf maximal 339,47 Tonnen zu trocknender Eisenhydroxidschlämme pro Tag zu erhöhen.

Weiterhin ist beabsichtigt, die Gesamtlagerkapazität von Eisenhydroxidschlämmen um 700,00 Tonnen zu erhöhen und gleichzeitig den Anteil an Eisenhydroxidschlämmen mit Abfalleigenschaft (Abfall mit dem AS 19 09 02) von 5.300,00 Tonnen auf 2.500,00 Tonnen zu senken.

Die zur Trocknungsanlage zugehörigen Lagerbereiche für Eisenhydroxidschlämme werden künftig über folgende maximale Lagerkapazitäten verfügen:

Halle 4/1	-	300,00 Tonnen,
Halle 7	-	1.600,00 Tonnen,
Halle 8	-	1.800,00 Tonnen,
Freilager	-	4.000,00 Tonnen.

Die neue Trocknungslinie, die ebenfalls aus einem Fließbettrockner der Binde + Co. AG und den dazugehörigen Nebenaggregaten, wie Lüfter, Wärmerückgewinnung, Brenner, Abgasreinigungseinrichtung und Abluftkamin besteht, soll in der vorhandenen Halle 6 aufgestellt werden. Die Beschickung der vierten Trocknungslinie soll direkt aus dem Lagerbereich der Halle 8 erfolgen. Die mittels Schlauchfilter gereinigte Abluft soll an der Nordseite der Halle 6 über einen 16 Meter hohen Abluftkamin ins Freie geführt werden.

Das beim Betrieb der vierten Trocknungslinie anfallende Kondensat aus der Wärmerückgewinnung soll der vorhandenen Versickerungsanlage (Versickerungsbecken) zugeführt werden.

Die vierte Trocknungslinie ist auf einen kontinuierlichen Drei-Schicht-Betrieb an sieben Tagen der Woche ausgerichtet.

Unabhängig von der Installation der vierten Trocknungslinie ist die Errichtung eines BHKW-Containers in der Halle 6 vorgesehen. Das BHKW soll der Stromerzeugung zur Abdeckung der Grundlast für den gesamten Betriebsstandort der P.U.S. GmbH dienen.

Mit Unterlagen vom 14.06.2017 reichte die P.U.S. GmbH den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) von nicht gefährlichen Abfällen (Eisenhydroxidschlämme) ein. Für die Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen (Vorbereitung des Montageplatzes und Installation der Nebenaggregate) und für die Montage der Anlagentechnik der vierten Trocknungslinie wurde gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG gestellt.

Als Posteingang der Antragsunterlagen im Landratsamt Bautzen wurde der 04.07.2017 registriert.



II.

Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde ist für den Erlass dieses Bescheids nach § 2 Absatz 1 AGImSchG i. V. m. der SächsImSchZuVO zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG.

Die bestehende Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag ist der Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Nebeneinrichtung zur Trocknungsanlage ist das Lager für Eisenhydroxidschlämme aus der Trinkwasser- und Oberflächenwasseraufbereitung (Abfall mit dem AS 19 09 02), das eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV darstellt.

Das außerdem vorhandene und als Inputlager genutzte „Freilager“ mit einer maximalen Lagerkapazität von 4 000,00 Tonnen dient als Lagerfläche für Eisenhydroxidschlämme aus der Grubenwasseraufbereitung, bei denen es sich um ein bergbauliches Nebenprodukt ohne Abfalleigenschaft handelt. Das „Freilager“ ist daher nicht der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

UVPG

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag sind nicht in Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" des UVPG aufgeführt. Dies gilt auch für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG unterfallen damit weder die bestehende Trocknungsanlage der P.U.S. GmbH, noch die beantragte vierte Trocknungslinie und die Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle dem Anwendungsbereich des UVPG.

Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie)

Die Tätigkeit der physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist nicht in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) aufgeführt.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einstufung von Anlagen nach Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage nach der IE-Richtlinie (IED-Anlage) jedoch nicht auf in Anhang 1 der IE-Richtlinie festgelegte Tätigkeiten abgestellt, sondern in § 3 Absatz 8 BImSchG eine eigene Zuordnung vorgenommen. Aus § 3 Absatz 8 BImSchG folgt, dass IED-Anlagen solche Anlagen sind, die nach § 4 Absatz 1 Satz 4 BImSchG in der 4. BImSchV entsprechend gekennzeichnet sind. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der IE-Richtlinie, sofern für diese in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine Kennzeichnung mit dem Buchstaben „E“ vorgenommen wurde.



Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr sind in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet; die Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme der P.U.S. GmbH stellt insofern eine Anlage im Sinne von Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der IE-Richtlinie dar.

Verfahrensablauf

Anlagen der Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c des Anhangs 1 (Verfahrensart) mit einem „G“ gekennzeichnet. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren für derartig gekennzeichnete Anlagen nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die P.U.S. GmbH hat jedoch zeitgleich mit Ihrem Antrag vom 14.06.2017 nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen abzusehen.

Nach § 16 Absatz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren verzichten, wenn die Antragstellerin das beantragt und die an sich auszulegenden Unterlagen erkennen lassen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu erwarten sind.

Da die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren vorlagen, konnte dem diesbezüglichen Antrag der P.U.S. GmbH entsprochen werden.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

- Die beantragten Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch Errichtung und Betrieb einer vierten Trocknungslinie von 198,43 Tonnen auf 339,47 Tonnen Eisenhydroxidschlämme pro Tag (von 69.450,00 Tonnen auf 118.816,00 Tonnen Eisenhydroxidschlämme pro Jahr) und auf die Erhöhung der maximalen Lagerkapazität von Eisenhydroxidschlämmen um 700,00 Tonnen.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass auch nach Inbetriebnahme der vierten Trocknungslinie der in Ziffer 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA Luft für den Schadstoff „Staub ohne Berücksichtigung der Inhaltsstoffe“ festgelegte Bagatellmassenstrom von 1 kg/h von der zu ändernden Trocknungsanlage (Gesamtanlage) nicht überschritten wird.

Die Abluft der vierten Trocknungslinie wird einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt, die gemäß Herstellerangaben einen Reingasstaubgehalt von $< 5 \text{ mg/Nm}^3$ ermöglicht. Durch den Betrieb der vierten Trocknungslinie sind somit keine relevanten Auswirkungen auf die Staubimmissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage zu verzeichnen.



Erhebliche Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter durch die Emission von Luftschadstoffen sind damit nicht zu erwarten.

- Die beantragte Änderung führt auch nicht zu einer Erhöhung der Geräuschmissionsbelastung in der Umgebung der Anlage. Die akustischen Auswirkungen des Vorhabens sind durch die im Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta“ festgesetzten Schallemissionskontingente so beschränkt, dass keine erheblichen Belästigungen auftreten können. Verkehrstechnisch ist mit ca. zwei LKW pro Stunde zu rechnen, was akustisch ebenfalls unproblematisch ist.
- Hinsichtlich des Umgangs mit Wasser gefährdenden Stoffen ist die beantragte Anlagenänderung nicht relevant. Dies trifft auch auf bodenschutzrechtliche Belange zu. Beim Betrieb der geänderten Anlage fallen auch keine zusätzlichen oder andersartigen Abfälle an.
- Da im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der vierten Trocknungslinie keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu besorgen sind, fällt die beantragte Änderung der bestehenden Trocknungsanlage nicht unter den Begriff der wesentlichen Änderung im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 der IE-Richtlinie.
- Artikel 20 Absatz 3 der IE-Richtlinie, wonach jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage als wesentlich gilt, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang I der Richtlinie erreicht, ist vorliegend nicht zur Anwendung zu bringen.

Die beantragte vierte Trocknungslinie erreicht zwar für sich genommen die in Nr. 5.3 des Anhangs I der IE-Richtlinie ausgewiesene Kapazitätsschwelle von 50 Tonnen pro Tag, allerdings sollen dort überwiegend Eisenhydroxidschlämme getrocknet werden, die als bergbauliches Nebenprodukt einzustufen sind. Die Trocknung eines als bergbauliches Nebenprodukt eingestuftes Stoffes entspricht jedoch nicht der in Nr. 5.3 des Anhangs I der IE-Richtlinie aufgeführten Tätigkeit der Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle.

Für die zur Trocknungsanlage von Eisenhydroxidschlämmen, die Abfall im Sinne der KrWG darstellen, zugehörigen und bereits in Betrieb befindlichen Trocknungslinien mit einer Kapazität von 50 Tonnen oder mehr Input pro Tag wurden die jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahren nach Artikel 20 Absatz 3 der IE-Richtlinie als Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Durch den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung war vorliegend ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen. Demzufolge konnte zwar eine öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 BImSchG entfallen, jedoch ist nach § 10 Absatz 8 a BImSchG der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.



Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Absatz 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie (IED-Anlage) zu betreiben; in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder frei gesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Im Genehmigungsverfahren war daher zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung in Form des Ausgangszustandsberichts besteht.

Weder in der bestehenden Trocknungsanlage noch in der beantragten Trocknungslinie werden gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) gehandhabt. In der Trocknungsanlage der P.U.S. GmbH kommen Eisenhydroxidschlämme, die nicht gefährliche Abfälle darstellen, zum Einsatz. Die außerdem eingesetzten Eisenhydroxidschlämme weisen die gleichen Eigenschaften auf, sind abfallrechtlich jedoch als bergbauliches Nebenprodukt einzustufen. Die Eisenhydroxidschlämme enthalten keine organischen Verunreinigungen. Aus der Wärmerückgewinnung anfallendes Kondensat darf versickert werden.

Abfall im Sinne der RL 2006/12/EG (Richtlinie über Abfälle) gilt nach Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung nicht als Stoff, noch Gemisch oder Erzeugnis im Sinne von Artikel 2 der CLP-Verordnung. Damit ist Abfall auch kein gefährlicher Stoff im Sinne von § 3 Absatz 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 a BImSchG, hier die Erstellung und Vorlage eines AZB mit den Antragsunterlagen aus.

Andere beim Betrieb der Anlage zum Einsatz kommende Stoffe, hier Hilfsstoffe wie Getriebeöle, Hydrauliköl sind zwar wassergefährdend, haben jedoch auf Grund der Unterschreitung der WGK bezogenen Mengenschwelle keine Relevanz in Bezug auf die Erstellung eines AZB (§ 3 Absatz 10 BImSchG). Im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde wurde daher auf die Vorlage eines AZB verzichtet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich vom Vorhaben berührt wird, beteiligt. Folgende Behörden wurden mit Schriftsatz vom 10.07.2017 nach § 10 Absatz 5 BImSchG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz,
- Stadt Lauta,
- Landratsamt Bautzen
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz.



Durch die Fachbehörden wurden weitere ergänzende und konkretisierende Unterlagen gefordert. Zuletzt wurden die Antragsunterlagen durch die Schallimmissionsprognose der Eurofins GfA GmbH vom 06.12.2017 (Eurofins GfA-Bericht 15634-009.3) ergänzt.

Die im Ergebnis der Antragsprüfung von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Zur Sicherstellung von Genehmigungsvoraussetzungen vorgeschlagene Inhalts- und Nebenbestimmungen fanden, soweit zutreffend, im vorliegenden Bescheid ihren Niederschlag.

Eine Koordinierung von selbständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 10 Absatz 5 Absatz 2 BImSchG war nicht erforderlich.

Die von der P.U.S. GmbH begehrte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 30.08.2017 erteilt.

Zu Ziffer 1 dieses Bescheides

Die derzeit aus drei Trocknungslinien bestehende Trocknungsanlage der P.U.S. GmbH wird auf der Grundlage folgender Entscheidungen des Landratsamtes Bautzen betrieben:

- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Bautzen nach § 4 BImSchG vom 08.09.2006 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/01),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 04.07.2007 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS-Trock2/06),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 30.09.2009 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/09),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 03.05.2010 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/13),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 22.02.2012 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/17),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 14.11.2014 (Az.: 67.1-106.11:Lau-PUS/Trock3/04).

Mittels Bescheide des Landratsamtes Bautzen vom 29.06.2015 sowie vom 05.01.2017 wurde festgestellt, dass angezeigte Änderungen der Trocknungsanlage, wie die Erhöhung der Außenwände der Hallen 7 und 8 sowie die Erweiterung der Halle 9 einschließlich Installation einer weiteren Verpackungslinie für Sackware, keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Erweiterung der Halle 9 wurde eine Baugenehmigung (Az.:632.20162850) erteilt.

Nach § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können. Einer Genehmigung bedarf es immer, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV erreicht.



Durch die von der P.U.S. GmbH geplante Änderung wird die gegenwärtig bestehende Trocknungsanlage um eine vierte Trocknungslinie erweitert, die ebenfalls die Kriterien einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr erfüllt und für sich genommen genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist. Die beantragte Änderung der bestehenden Trocknungsanlage durch Errichtung und Betrieb der vierten Trocknungslinie bedarf daher einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Stand der Technik – Beste verfügbare Technik (BVT)

Bei der Trocknung von Eisenhydroxidschlämmen handelt es sich um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der IE-Richtlinie, die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 5.3 a) ii "Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 50 Tonnen pro Tag durch physikalisch-chemische Behandlung" aufgeführt ist. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung von Emissionsbegrenzungen die Dokumente, die auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der IE-Richtlinie für bestimmte Tätigkeiten erstellt werden (BVT-Merkblätter) bzw. die Zusammenfassung von Teilen eines BVT-Merkblattes (BVT-Schlussfolgerungen) zu beachten.

Die chemisch-physikalische Behandlung als Abfallbehandlungsverfahren ist in der vom Umweltbundesamt herausgegebenen Zusammenfassung zum „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (BVT-Merkblatt) vom August 2006 aufgeführt. Dieses BVT-Merkblatt entspricht jedoch nicht den Anforderungen aus § 3 Absatz 6 a BImSchG. Es wurden bisher auch keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht oder Vollzugsempfehlungen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI-Ausschuss) erlassen. Damit wird der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG von der derzeit geltenden TA Luft 2002 abgebildet.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung stellt wie die Genehmigung nach § 4 BImSchG eine gebundene Entscheidung dar. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG vorliegen, d.h. wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen oder bei Erfüllung der unter Ziffer 3.2 des vorliegenden Bescheids genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt sind.

1. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) und durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schäd-



liche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG)

- Anhand der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gegeben ist.

Antragsgemäß überschreiten die (Staub-)Emissionsmassenströme auch nach Inbetriebnahme der vierten Trocknungslinie nicht die in Ziffer 4.6.1.1, Tabelle 7 der TA Luft für den Schadstoff „Staub ohne Berücksichtigung der Inhaltsstoffe“ genannten Massenströme, so dass eine Ermittlung der Immissionskenngrößen nicht, auch nicht auf Grund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach Nr. 4.2 bis Nr. 4.5 der TA Luft), geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft erforderlich gemacht hätten.

Der beim Betrieb der Trocknungsanlage emittierte Staub wird dem Stand der Technik entsprechend mittels Schlauchfilter mit Druckluftreinigung, der einen Reingasstaubgehalt von $< 5 \text{ mg/m}^3$ garantiert, gereinigt. Die vorgesehene Abluftabsaugung, -reinigung und -ableitung entspricht den Anforderungen nach Nr. 5.4.8.10.1 c) der TA Luft. Bezüglich der Ableitung der gereinigten Abluft über einen 16 Meter hohen Kamin werden auch die Anforderungen nach Nr. 5.5.2 der TA Luft erfüllt.

Eine Freisetzung von geruchintensiven Stoffen im Prozess der Trocknung ist antragsgemäß nicht zu erwarten. Insofern ist eine Unterschreitung des zur nächsten vorhandenen Wohnbebauung nach Nr. 5.4.8.10.1 der TA Luft einzuhaltenen Mindestabstandes von dreihundert Meter (der tatsächliche Abstand beträgt ca. zweihundertfünfzig Meter) vertretbar.

- Die vorgelegten Antragsunterlagen belegen, dass der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geräusche gegeben ist.

Maßgebliche Immissionsorte nach Nr. 2.3 TA Lärm sind die Wohnhäuser in der F.-Engelsstr. Nr. 22/23 und Nr. 35 a in 02991 Lauta, die sich nach der tatsächlichen Nutzung in einem allgemeinen Wohngebiet befinden.

Der Anlagenstandort selbst befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes (BPL) „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta“ auf dem als GI(e) 6B festgesetzten Baufeld. Für dieses Baufeld wurde ein höchstzulässiges flächenbezogenes Emissionskontingent von tags 65 dB/m^2 und nachts 58 dB/m^2 festgesetzt.

Mit der den Antragsunterlagen beigelegten „Schallimmissionsprognose zur Erweiterung des Gebäudebestandes und von Anlagen der PUS GmbH Lauta“, Eurofins GfA GmbH, Bericht 15634-009.3 vom 06.12.2017 wurde der Nachweis erbracht, dass der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an den umliegenden Bebauungen den aus dem Bebauungsplan folgenden anteiligen Schallimmissionswert nicht überschreitet. Der anteilige Schallimmissionswert ergibt sich aus dem festgesetzten Emissionskontingent



- Der Schutz vor sonstigen Gefahren/Einwirkungen ist ebenfalls gegeben.

Durch die im vorliegenden Bescheid unter Ziffer 3.4 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Brandschutz ist die diesbezügliche Schutzpflicht sichergestellt.

Andere physikalische Umweltfaktoren, wie Erschütterungen, Lichtimmissionen, elektromagnetische Felder besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

2. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Aus abfallrechtlicher Sicht erfolgt keine qualitative Änderung der Technologie und der Stoffkreisläufe. Die während des bestimmungsgemäßen Betriebs der vierten Trocknungslinie anfallenden Abfälle werden intern verwertet. Fehlchargen der Produktion und Filterstäube der neuen Trocknungslinie werden der Trocknungsanlage erneut zugeführt oder in weiteren Verarbeitungsprozessen der P.U.S. GmbH eingesetzt. Den Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG wird damit Rechnung getragen.

3. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Gemäß Antragsunterlagen verfügt die vierte Trocknungslinie über eine Wärmerückgewinnung aus der Abluft. Die gewonnene Wärme wird in die Vorwärmung der Trocknung und zusätzlich in den am Betriebsstandort bestehenden Wärmeverbund eingespeist. Nebenbestimmungen waren daher nicht erforderlich.
4. Nach § 5 Absatz 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ebenso sind vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten.

Die gegenüber der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit der Errichtung der dritten Trocknungslinie abgegebene Erklärung der P.U.S. GmbH, dass mit Betriebseinstellung der Trocknungsanlage (Gesamtanlage) alle technischen Anlagen entfernt sowie eine ordnungsgemäße Entsorgung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung am Anlagenstandort potentiell vorhandenen Abfälle und die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes sichergestellt werden, entspricht den Anforderungen des § 5 Absatz 3 BImSchG. Weitergehende Forderungen waren zum gegenwärtigen Zeitpunkt insofern nicht erheben.



Bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG soll dem Anlagenbetreiber zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Absatz 3 BImSchG (Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebes, insbesondere für den Fall einer Insolvenz vor der geplanten Betriebseinstellung) eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Bei einer Änderung der für die Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung heranzuziehenden Lagermengen der jeweils zum Einsatz kommenden Abfälle und/oder deren Entsorgungskosten ist die bestehende Sicherheitsleistung entsprechend anzupassen.

Vorliegend war keine Anpassung der Sicherheitsleistung zu fordern, da sich zwar die Lagermenge an Eisenhydroxidschlammern insgesamt erhöht, jedoch die Lagermenge an Eisenhydroxidschlammern mit Abfalleigenschaft (Abfall mit dem AS 19 09 02) von 5.300 Tonnen auf 2.500 Tonnen reduziert wird. Zwischenzeitliche Entsorgungspreisänderungen sind durch die hinterlegte Sicherheitsleistung abgedeckt.

5. Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind nicht berührt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen und die Auswertung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Trocknungsanlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG):

1. In das immissionsschutzrechtliche Verfahren einbezogen ist die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Auf Grund der beantragten Anlagenänderung sind diesbezüglich keine Forderungen zu erheben.

Das beim Betrieb der vierten Trocknungslinie anfallende Kondensat aus der Wärmerückgewinnung ist unbelastet. Es wird ebenso, wie das Kondensat der bestehenden Trocknungslinien und das von 22.920 m² angeschlossenen abflusswirksamen Flächen des Betriebsgrundstückes anfallende unbelastete Niederschlagswasser der vorhandenen Versickerungsanlage (Versickerungsbecken) zugeführt.

Die für die Versickerung des Kondensats erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird von der vorliegenden Genehmigung nicht konzentriert. Die im Auftrag der P.U.S. GmbH von der RWM Ingenieurgesellschaft mit Schriftsatz vom 22.06.2017 beantragte wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen (Reg. Nr. E 17/303) vom 19.07.2017 erteilt.

2. Bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Errichtung und den Betrieb der vierten Trocknungslinie nicht berührt.



3. Nach § 3 Absatz 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, unter Berücksichtigung aller Umstände die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen und technische Anlagen so zu betreiben, dass bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

Mit der Festlegung diesbezüglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.3. dieses Bescheids wird den aus der ArbStättV in Verbindung mit den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien und dem ArbSchG resultierenden Anforderungen Rechnung getragen.

4. Nach § 29 Absatz 1 BauGB gelten für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten die Bestimmungen der §§ 30 bis 37 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben, unabhängig von den Vorschriften der SächsBO.

Somit waren diese Zulässigkeitskriterien auch in dem hier durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2“ der Stadt Lauta, der durch öffentliche Bekanntmachung seit dem 26.06.2010 rechtskräftig ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Nach § 30 Absatz 1 BauGB sind Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig, wenn sie den Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Der rechtswirksame Bebauungsplan weist für den Standort der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen das Plangebiet „Gl(e) 6B“ aus, das hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als eingeschränktes Industriegebiet im Sinne von § 9 BauNVO festgesetzt wurde. Nach § 9 BauNVO dienen Industriegebiete vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, hierzu zählen auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Das Betreiben einer Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) von nicht gefährlichen Abfällen entspricht somit einer für Industriegebiete vorgesehenen Nutzung.

Für Plangebiet „Gl(e) 6B“ wurden Schallemissionskontingente festgesetzt, deren Einhaltung mittels der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose nachgewiesen wurde.

Die Stadt Lauta hat mit Schriftsatz vom 08.09.2017 bestätigt, dass das beantragte Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2“, nicht widerspricht. Die im BPL enthaltene Festsetzung zum Brandschutz ist in Verantwortung des Antragstellers umzusetzen.

Die beantragte Änderung der Trocknungsanlage ist somit bauplanungsrechtlich zulässig.



5. Nach § 1 Absatz 1 SächsBO gilt die Sächsische Bauordnung für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Nach § 59 Absatz 1 SächsBO bedürfen die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 2 SächsBO sind Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen frei stehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als zehn Meter, verfahrensfrei. Die beantragte vierte Trocknungslinie stellt eine Anlage der technischen Gebäudeausrüstung dar.

Ebenfalls verfahrensfrei sind andere unbedeutende Anlagen im Sinne von § 61 Absatz 1 Nr. 15 e SächsBO, zu denen die anderen beantragten baulichen Anlagen (z.B. Garderobe, Schuhputzer) zählen.

Eine nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu konzentrierende baurechtliche Genehmigung ist insofern nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG für das beantragte Vorhaben vorliegen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG war daher zu erteilen.

Zu Ziffer 2 dieses Bescheides

Die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist an den vorgelegten Antrag einschließlich Antragsergänzungen gebunden. Insoweit auf die geprüften Unterlagen im Genehmigungsbescheid vollinhaltlich Bezug genommen wird, werden sie zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen einer erneuten Bewertung.

Zu Ziffer 3 dieses Bescheides

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen bildet § 12 Absatz 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung unter Bedingungen erteilen und mit Auflagen verbinden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids sind erforderlich und geeignet, die Nachbarschaft und Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen und ihrem Entstehen vorzubeugen. Ihre Realisierung ist weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik. Sie sind auch verhältnismäßig, da es kein milderes, die P. U. S. GmbH weniger belastendes und ebenso wirksames Mittel gibt, um Genehmigungshindernisse auszuräumen und das mit der jeweiligen Inhalts- und Nebenbestimmung verbundene Ziel zu erreichen.



Einzelne Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieses Bescheids werden wie folgt begründet:

1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zu Ziffer 3.1.2 dieses Bescheids

Die Forderung der Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme an die LDS, Arbeitsschutz ergibt sich aus §§ 21, 22 Absatz 1 ArbSchG. Danach ist es Aufgabe dieser Behörde, die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Gesetze zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten. Die Anzeige ist ebenso zur Erfüllung der Aufsichtspflicht nach § 52 BImSchG und der Durchführung der erstmaligen Anlagenkontrolle zur Prüfung der antragsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebs der geänderten Anlage erforderlich.

Zu Ziffer 3.1.5 dieses Bescheids

Nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Der Landkreis Bautzen setzt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes üblicherweise eine Frist von zwei Jahren für die Errichtung oder Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Aus den Antragsunterlagen war nicht ersichtlich, dass objektive Gründe einer zügigen Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen.

2. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zu Ziffer 3.2.7 dieses Bescheids

Die Beauftragung zur Emissionsmessung nach Nr. 5.3.2.1 der TA Luft basiert auf § 28 BImSchG und ist zur Prüfung der Einhaltung der festgelegten Staub-Emissionsbegrenzung (Ziffer 3.2.6 dieses Bescheids) nach Errichtung und Inbetriebnahme vierten Trocknungslinie geboten. Die Einhaltung ist nur durch die angeordneten Messungen kontrollierbar.

Zu Ziffer 3.2.8 bis Ziffer 3.2.11 dieses Bescheids

Die Anforderungen an die Nachweismessungen sowie die Forderung nach Vorlage eines Messberichts über das Ergebnis der Emissionsmessungen und die Vorgaben zu dessen Inhalt resultieren aus Nr. 5.3.2. der TA Luft.



Zu Ziffer 3.2.13 und Ziffer 3.2.15 dieses Bescheids

Die Erstmessung nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage wird auf der Grundlage des § 28 BImSchG gefordert und ist hier zwingend geboten, da zur Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten eine Reihe von Schalleistungsbegrenzungen gemäß Schallimmissionsprognose, Bericht 15634-009.3 vom 06.12.2017 erforderlich sind.

Die Anwendung des Messabschlages von 3 dB(A) gemäß Nr. 6.9 TA Lärm darf entsprechend dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 01.01.2009 bei Abnahmemessungen an neu errichteten oder wesentlich geänderten Anlagen nicht berücksichtigt werden.

3. Arbeitsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zu Ziffer 3.3.1 und Ziffer 3.3.2 dieses Bescheids

Diese Forderungen resultieren aus § 14 Absatz 1, 2 und 7 der BetrSichV:

4. Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zu Ziffern 3.4.1 bis Ziffer 3.4.7 dieses Bescheids

Rechtliche Grundlagen für diese Forderungen bilden §§ 2 Absatz 1 Nr. 2, 5, 14 und 68 Absatz 3 SächsBO; Nr. 5 VwVSächsBO; die ArbStättV; die IndBauRL, DIN 14096, die BGR 133 sowie VdS 2000 und VdS 2199.

Zu Ziffer 3.4.8 und Ziffer 3.4.9 dieses Bescheids

Die Forderungen basieren auf §§ 6 und 55 SächsBRKG, § 2 Absatz 1 Nr. 2 SächsBO, Pkt. 5.1 der IndBauRL, DVGW Arbeitsblatt W 405, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, DIN 14090, DIN 4066.

Zu Ziffer 4 dieses Bescheids (Kostenlastentscheidung)

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 SächsVwKG. Danach ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst.

Die P.U.S. GmbH beehrte mit Antrag vom 14.06.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung (Trocknungsanlage) von nicht gefährlichen Abfällen (Eisenhydroxidschlämme).



Zu Ziffer 5 dieses Bescheids (Gebühren- und Auslagenentscheidung)

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 1, und 6 Absatz 1 Satz 1 SächsVwKG in Verbindung mit der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.4 in Verbindung mit Tarifstelle 1.2 und 1.1.4 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ.

Nach laufender Nummer 55, Tarifstelle 1.4 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ sind bei Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG im vereinfachten Verfahren 75% der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 (hier: Tarifstelle 1.1.4) anzusetzen.

Der Gebührenberechnung wurden die von der P.U.S. GmbH im Antragsdokument, Formular 1.1, Blatt 4 angegebenen Errichtungskosten in Höhe von ~~500.000,00~~ EUR zugrunde gelegt.

Daraus ergibt sich:

Gebühr nach laufender Nummer 55, Tarifstelle 1.1.4: (4.475 EUR zuzüglich 0,2% der 511.000EUR übersteigenden Errichtungskosten)	5.053,00
Gebühr nach laufender Nummer 55, Tarifstelle 1.2: (75 Prozent der Gebühr von Tarifstelle 1.1.4):	3.789,75
Gebühr nach laufender Nummer 55, Tarifstelle 1.4	3.789,75

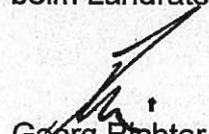
Die Gebühr für die vorliegende Genehmigung beträgt somit 3.789,75 EUR.

Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kosten werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig. Sie sind gemäß Kostenberechnung (Anlage 4) spätestens bis zum angegebenen Zahltermin auf das Konto des Landratsamtes Bautzen bei der Kreissparkasse Bautzen unter Angabe der Aktenzeichen-Nr. 65.25674.7 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.


Georg Richter
Amtsleiter



- Anlagen
- Anlage 1 - mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen
 - Anlage 2 - Hinweise
 - Anlage 3 - Verzeichnis der Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen ...
 - Anlage 4 - Kostenberechnung

Anlage 2

Hinweise:

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
4. Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
5. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Für die Anzeige sind speziell dafür vorgesehene Formulare zu verwenden.
6. Für Genehmigungsanträge und Änderungsanzeigen sind in Sachsen die Formulare des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) verbindlich (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/7046.htm>).
7. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.



Anlage 3

Verzeichnis der Abkürzungen der verwendeten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)



- CLP-VO Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.12.2008 S. L353/1)
- IED-RL Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EG L 334 vom 17.12.2010, S. 17)
- InBauRL Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie) in der Fassung März 2000 (Amtsblatt Sonderdruck Nr. 2 vom 23.01.2002 S. 92)
- RL über Abfälle Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (AB. L. 159 vom 29.06.1996)
- SächsImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2016 S. 20)
- SächsBO Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588)
- SächsBRKG Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)
- SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
- SächsVwVG Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 615, ber. S. 913), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802)



TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
DIN 14090 DIN 14096 DIN 4066	Flächen für die Feuerwehr Brandschutzordnung Hinweisschilder für die Feuerwehr.

